

**Schiedsgericht**

**Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern**

**Fall Nr. 600132-2008**

bestehend aus

Frau Dr. Y; Frau Prof. Dr. X (Präsidentin); Dr. A

**Konstituierungsbeschluss**

**und**

**Beschluss Nr. 1**

**vom 19. September 2008**

in Sachen

**Distribujet GmbH**

Nikolaigraben 15, 02826 Görlitz, Deutschland

**Klägerin**

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

**BeveSana AG**

Berner Strasse 5, 8953 Dietikon

**Beklagte**

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

**Forderung**

## **Erwägungen:**

1. Die Klägerin stützt ihr Begehren um Behandlung der Streitsache vor Schiedsgericht auf den zwischen ihr und der Beklagten am 3. Juli 2004 unterzeichneten Distributionsvertrag, welcher in Art. 19(2) folgende Schiedsklausel enthält:

*„Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sein Sitz ist in Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.“*

2. In ihrer Einleitungsanzeige vom 9. Juni 2008 ernannte die Klägerin Frau Dr. Y. als Parteischiedsrichterin. In der Einleitungsantwort vom 14. Juli 2008 ernannte die Beklagte Herr Dr. A als Parteischiedsrichter. In der Folge ernannten die Parteischiedsrichter Frau Prof. Dr. X. zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Rechtsbegehren ergeben sich aus den bisherigen Vorbringen der Parteien und brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden.

## **Beschluss**

### **Schiedsgericht**

- 1.1 Das Schiedsgericht konstituiert sich aus Frau Dr. Y. (von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin), Dr. A. (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Frau Prof. Dr. X. (von den Parteischiedsrichtern ernannte Präsidentin).

### **Sitz des Schiedsgerichts und Verfahren**

- 2.1 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2.2 Das Verfahren richtet sich nach Kapitel 12 des IPRG und der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachfolgend „SchO“). In Ermangelung weiterer anwendbarer Verfahrensvorschriften kann das Schiedsgericht ergänzende Regeln für das Verfahren erlassen.
- 2.3 Alle Mitteilungen und Eingaben einer Partei an das Schiedsgericht sind per E-Mail an die folgende Adresse zu versenden: [lst.huguenin@rwi.unizh.ch](mailto:lst.huguenin@rwi.unizh.ch).

- 2.4 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan in Ziff. 2.8) um spätestens 24.00 Uhr per E-Mail an die in Ziff. 2.3 bezeichnete Adresse abgeschickt wird.
- 2.5 Zustellungen des Schiedsgerichtes an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichneten E-Mail Adressen. Die Präsidentin kann Beschlüsse des Schiedsgerichtes alleine unterzeichnen.
- 2.6 In den Eingaben der Parteien müssen bestimmte Rechtsbegehren sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sein.
- 2.7 Zu entscheidende Streitfragen (Streitfragen 3–6 nur für den Fall der Bejahung von Zuständigkeit und Passivlegitimation):
1. Ist das Schiedsgericht für die Beurteilung der klägerischen Ansprüche zuständig? Insbesondere: Ist die Schiedsvereinbarung im Distributionsvertrag gegenüber der Beklagten durch eine rechtsgültige Vermögensübernahme i.S.v. Art. 181 Abs. 1 OR durch die Bibite AG oder anderweitig aufgehoben worden?
  2. Ist die Beklagte passivlegitimiert?
  3. Hat die Beklagte das ausschliessliche Vertriebsrecht der Klägerin verletzt? Falls ja: In welcher Höhe ist der Klägerin daraus ein Schaden entstanden?
  4. Hat die Beklagte ihre Lieferverpflichtung gegenüber der Klägerin verletzt bzw. vertragswidrig Vorauszahlung verlangt?
  5. War die Kündigung der Klägerin aus wichtigem Grund vom 30. April 2008 gerechtfertigt?
  6. Hat die Klägerin der Beklagten die Kosten für Radiowerbung im Jahre 2008 für die Monate Mai bis Dezember zu ersetzen? Falls ja, in welcher Höhe?
  7. Welche Partei hat die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen und in welcher Höhe? Hat eine Partei die Gegenpartei für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu entschädigen? Falls ja, in welcher Höhe?
- 2.8 Anlässlich der Telefonkonferenz vom 17. September 2008 einigten sich die Parteien und das Schiedsgericht darauf, dass sich die Parteien in einer ersten Phase einzig zu den Streitfragen 1-6 wie folgt zu äussern haben, wobei (i) Fragen 3-6 unter der Annahme, dass Zuständigkeit und Passivlegitimation bejaht würden und (ii) Fragen 3 und 6 ohne Schadenshöhe.

Für diese erste Phase gilt folgender Zeitplan:

- 13. Oktober 2008, 24.00 Uhr: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung / -klarstellung
- 31. Oktober 2008: Beschluss des Schiedsgerichtes mit allfälligen Sachverhaltsergänzungen / -klarstellungen [*für den Moot: Counselling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen*]
- 15. Dezember 2008, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift der Klägerin zu den Streitfragen der ersten Phase. Die Klägerin soll darin in Antizipation aller möglichen Begründungen der Unzuständigkeitseinrede auch ausführen, weshalb die Beklagte immer noch Partei der Schiedsvereinbarung und des Distributionsvertrages sein soll.
- 20. April 2009, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort der Beklagten zu den Streitfragen der ersten Phase
- 8. Mai 2009: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die Mündliche Verhandlung [*für den Moot: Bewertung und Besprechung der Rechtsschriften; Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen*]
- 25./26. Mai 2009: Mündliche Verhandlung zu den Streitfragen der ersten Phase

Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase und auf die mündliche Anhörung der Zeugen.

2.9 Der allfällige weitere Verfahrensablauf wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht nach Beendigung der ersten Phase abgesprochen.

Zürich, den 19. September 2008

Für das Schiedsgericht:

---

Frau Prof. Dr. X. (Präsidentin)